

In diesem Punkte wiederhergestellt, so wird die Mehrzahl meiner Freunde gegen das ganze Gesetz stimmen.

Staatssekretär Wernuth: Ich bitte, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Die Gasse darf nicht dem vermögensrechtlichen Standpunkte aus betrachtet werden, sondern dem staatsrechtlichen. Sie ist hauptsächlich und kann nicht ernst genug behandelt werden.

(Lachen links.) Es handelt sich auch um den Charakter des Deutschen Reiches als eines Bundesstaates. Die Bürger sind Träger der Steuerhoheit und in den einzelnen Bundesstaaten.

Man soll so hauptsächlich fragen nicht einfach beiseite schieben. (Abg. Wöhrer (Soz.): Vom Steuerprivileg der Landesfürsten geht nichts ab.)

Abg. Wöhrer (Soz.): Vom Steuerprivileg der Landesfürsten geht nichts ab. Sie können hier bei einem neuen Gesetz ganz gut den Anfang machen, mit diesen berechtigenden Privilegien zurückzutreten. Einbart die Souveränität der Landesfürsten nicht, Grundstücke zu verkaufen, dann kann sie ihn auch nicht hindern, Zinszuschüsse zu geben. Auch die Befreiung der Bundesstaaten scheint bedenklich. Denken Sie an das Kämpfchen selbst: es könnte auch dem Reich so gehen wie Berlin.

Abg. Dr. Wöhrer (Soz.): Die Sache der Ansicht ausgehend, daß der unbedingte Vermögensnachlass durch die Förderung des Reiches und der Bundesstaaten geschaffen wird, so hat es keinen Sinn, die Bundesstaaten zu dieser Steuer heranzuziehen. Die Steuerbefreiung der Landesfürsten kann im Falle nicht ohne weiteres beibehalten werden. Es liegt gar kein Grund vor, beim Verkauf von Grundstücken, die dem Landesfürsten gehören, keine Vermögensnachlässe zu machen, wenn irgend, so liegt hier ein unbedingter Vermögensnachlass vor.

Irrenreicher Finanzminister Lente: Ich bitte Sie dringend im Namen der verbündeten Regierungen und der preussischen Staatsregierung, den Antrag des Grafen Cammer anzunehmen. Die Annahme dieses Antrages ist aus staatsrechtlichen Gründen dringend geboten, es würde sonst einen Eingriff in die Befreiung eines Eingriffs in die staatsrechtlichen Bestimmungen über die Steuerbefreiung der Landesfürsten gemacht würde. In manchen Bundesstaaten ist dies ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen, in anderen zwar nicht, aber es gilt doch auch dort als Grundrecht, an dem nicht gerührt wird. Die Befreiung der Kämpfchen für den Landesfürsten würde also einen Eingriff in die Befreiung vieler Bundesstaaten bedeuten. Wenn hier der Grundbesitz noblesse oblige geltend gemacht wird, so muß ich sagen: noblesse oblige ist ein freiwilliger Akt, man kann aber nicht dazu gezwungen werden. Wir müssen es schon den Landesfürsten und Bundesstaaten überlassen, wie sie mit ihren Vorrechten verfahren wollen.

Abg. Kirch (Ztr.): Die Darlegungen der Regierungsvorlage waren so überzeugend (Rufe: Applaus links), daß meine politischen Freunde jetzt für Wiederherstellung der Regierungsvorlage stimmen werden. (Beifall rechts.)

Abg. Wöhrer (Soz.): Die Herren Regierungsvorleger legen anscheinend der Sache den Charakter bei, daß sie ihre ganze staatsrechtliche Geschäftlichkeit entfalten. Man überträgt die Expropriation dieser Gasse auf den Reichstag. Es kann nur von Vorteil für das monarchische Gesetz sein, wenn die Fürsten auch mit zu den Ausgaben des Landes beitragen. Sollen die Reichstage sein, wenn die Reichstage, weil man die Fürsten schonen will?

Abg. Wöhrer (Soz.): Ich verstehe Ihnen schon heute, wie werden diese Sache ganz gehörig ausarbeiten. Sie werden den Vorteil haben haben!

Staatssekretär Wernuth: Es handelt sich durchaus nicht um einen Gegenstand, der agitatorisch von Volk aus ausgenutzt werden kann, sondern um eine hochbedeutende staatsrechtliche Frage. Wir haben alle Veranlassung, die Umstände dieser Angelegenheit, die Verhältnisse, die hier vorliegen, als das vornehmlichste zu betrachten, sorgfältig zu hüten.

Abg. Graf Westary (Soz.): Die Neben der Abg. Wöhrer und Wöhrer haben uns einen Vorgeschmack davon gegeben, wie die Agitation im Lande einleiten wird. Uns läßt die ganze Agitation für die den Landesfürsten im Gesetz selbst (Beifall rechts). Und wenn überhaupt wird, die Reichstage betonen für sich, weil die Landesfürsten steuerfrei bleiben, so schließt das den Landtagen ins Gesicht! (Beifall rechts, Lachen links.) Agitationen etc. also ruhig nach Ihrer Art, wie sich daran gewöhnt!

Finanzminister Lente: Ich betone nochmals, daß nicht finanzielle, sondern nur staatsrechtliche Gründe die Grundlage der Regierungsvorlage bilden. Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage wiederherzustellen, indem Sie die staatsrechtliche Seite der Sache in Betracht ziehen, können sie ruhig befehlen. Aber es ist etwas anderes, wenn der Reichstag staatsrechtlich bestehende Rechte den Fürsten wegnimmt. Der Reichstag sollte sich für die Befreiung der Landesfürsten nicht als staatsrechtlich bestimmungsmäßig, sondern nur als nicht ohne weiteres hinzunehmen. Das wäre ein außerordentlich bedenklicher und für jedes Staatswesen gefährlicher Standpunkt.

Abg. Wöhrer (Soz.): Sie können uns so am besten den Agitationsstoff aus der Hand nehmen, indem Sie die staatsrechtlichen Geschäftlichkeit annehmen. Dem Finanzminister erwidere ich: Die Reichstage sind, daß die Reichsverfassung entwirkelt werden soll, wie wollen sie fortbestehen.

Abg. Dr. David (Soz.): Das preussische Ministerium ist am allergeringsten dazu berechtigt, uns zur Beibehaltung der Befreiung zu ermahnen! Das ist das höchste Ministerium in der Frage der Sachverhalte! Das ist die Reichsverfassung völlig unangehörig!

Abg. Everling (Soz.): Meine Abstimung wird davon abhängen, ob der Landesfürst nur in seinem Lande steuerfrei ist oder ob er in der Provinz von Sachsen in Preußen Steuern zahlen muß.

Staatssekretär Wernuth: Der Landesfürst ist nur insofern steuerfrei, als es sich um Grundstücke handelt, die in seinem eigenen Lande liegen.

Damit schließt die Debatte. Die Rollen verlassen den Saal. Der Kommissionsbeschluss wird gegen die Stimmen der Rechten, des Zentrums, einem Heinen Teil der Nationalliberalen und der Reformpartei angenommen.

Es kommt zu einer Geschäftsordnungsdebatte. Abg. Gröder (Ztr.) beantragt eine Gesamtabstimmung über die §§ 22.

Abg. Graf Westary (Soz.): Ich habe doch schon erklärt, daß der § 22 unbedenklich gelassen ist und wird sich schon nach nächsten Paragrafen übergeben.

Abg. Graf Westary (Soz.): Wir wünschen eine nochmalige Abstimmung und halten sie auch für zulässig. Im Laufe ist nicht gehört worden, daß bereits der nächste Paragraf aufgerufen wurde.

Nach kurzer Debatte verzichtet Abg. Gröder auf nochmalige Abstimmung.

§ 30 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 30 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Die §§ 35-37 werden mit Heinen Änderungen angenommen. § 39 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 39 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Abg. Graf Westary (Soz.): Wir wünschen eine nochmalige Abstimmung und halten sie auch für zulässig. Im Laufe ist nicht gehört worden, daß bereits der nächste Paragraf aufgerufen wurde.

Nach kurzer Debatte verzichtet Abg. Gröder auf nochmalige Abstimmung.

§ 30 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 30 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Die §§ 35-37 werden mit Heinen Änderungen angenommen. § 39 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 39 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Abg. Graf Westary (Soz.): Wir wünschen eine nochmalige Abstimmung und halten sie auch für zulässig. Im Laufe ist nicht gehört worden, daß bereits der nächste Paragraf aufgerufen wurde.

Nach kurzer Debatte verzichtet Abg. Gröder auf nochmalige Abstimmung.

§ 30 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 30 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Die §§ 35-37 werden mit Heinen Änderungen angenommen. § 39 bestimmt die Angelegenheit an die Steuerämter von Seiten der Reichsbeamten, Notare usw. Abg. Dietrich (Soz.) beantragt dazu, die Angelegenheit der Beamten und Notare zu befehlen. Nach kurzer Debatte wird § 39 mit diesem Antrage angenommen, ebenso §§ 31-34.

Ausland.

Türkei. „Zurikus“ erzählt, daß der am 15. Januar bei Edda in der Provinz Agher benannte Kampf mit den Aufständischen am 19. cr. noch andauerte. Die Regierungstruppen haben 80 Tote und ebensoviel Verwundete. Die Verluste der Aufständischen sind sehr bedeutend. „Adam“ zufolge beabsichtigt die Regierung, außer den Bataillonen noch andere Truppen nach den Jemen zu entsenden.

Die Panamakanalöffnung 1915. Wie wir aus Washington erfahren, hat der Präsident Wilson das Panamakanalgesetz im Juni 1915 zur Veranlassung der Panamakanalöffnung im Jahre 1915 zu Gunsten von New-Orleans entschieden.

San Domingo und Haiti. Nach einer Mitteilung aus Port-au-Prince ist die zur Unterhandlung mit Vertretern von San Domingo an die Grenze entsandte haitianische Kommission unverrichteter Dinge zurückgekehrt. Truppen von San Domingo haben Grandogier besetzt und militärisch die Regierung von Haiti bereitwillig die Entsendung haitianischer Infanterie- und Artillerieabteilungen vor.

Zur Katastrophe des „U 3“.

Dem Staatssekretär des Reichsmarineamts haben am 20. cr. ausführlich die Katastrophe des „U 3“ die Intendanten ihrer Regierungen ausgedrückt die Marineämter von Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ferner erhielten der Oberste und die Beauftragten der Marine- und Militärkassen. Die Besatzung des U-Bootes „U 3“ sollte in vergangener Nacht nach Berlin übergeführt und heute vormittags in der Reichstagshalle aufgeführt werden. Die Besatzung findet vorläufiglich Sonntag nachmittag statt.

In der Marineregierung ist die U-Boote am Freitag nachm. 3 Uhr für die im Unterseeboot „U 3“ den Kapitänleutnant Fischer, den Leutnant zur See Rabe und den Leutnant zur See Meyer eine Exzursion über die Ostsee unternommen. Der U-Boote wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet. Die Besatzung des U-Bootes wurde von dem Kommando der Flotte begleitet.

fanden, die sich in der Nacht zum 30. Oktober in der Scher- und Meeresbörse und in der Vieh- und Viehmarkt angekauft hatte und, wie die Anlässe bezeugen, den Aufstellungen der Polizei- und Offiziere nicht Folge leistete und unter lauten Geschrei gegen die tätigen gegen Personen und Sachen beging. — Der zu diesem Anlaß vernommene Polizeihauptmann Köhler schloß sich ausdrücklich die Einzelheiten der vorliegenden Vorgänge, die sich in jener Nacht abspielten hatten. Auf eine Frage des Staatsanwalts Köhler und weiterer, die die Polizei nicht bezeugen konnten und unzulässige Male aufgeführt habe, ruhig zu sein und weiterzugehen. (Weiterer Bericht folgt.)

Die Bremer Straßenbahn vor Gericht. In dem Prozeß wegen der Katastrophe am Unfall des Straßenbahnverkehrs in Bremen wurden am Freitag eine 17jährige Arbeiterin zu vier Monaten Gefängnis verurteilt, ein 16jähriger Arbeiter zu drei Monaten, ein 16jähriger Arbeiter und ein 16jähriger Schreiber zu je sechs Wochen, ein 15jähriger Schreiber wurde freigesprochen.

Eine spätere Meldung aus Bremen besagt weiter: Unter der Auflage des Aufzuges und des Landfriedensbruchs anlässlich der Straßenbahnkatastrophe während des hiesigen Straßenbahnverkehrs wurden gestern 10 Angeklagte von der Strafkammer zu 1—6 Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. Ein Angeklagter wurde freigesprochen.

Der Thüringer Gattungsprozeß. Bei Beginn der Sitzung am Freitag fragte der Vorsitzende die Sachverständigen: Können wir uns über den allgemeinen Eindruck des Angeklagten mit den Zeugen nicht klarer stellen oder brauchen die Herren Sachverständigen dazu noch weiteres Material? — Als die Sachverständigen dies verneinen, erklärt der Vorsitzende, er werde dann die Vernehmung abfragen. — Zeugin Frau Kaufmann Schüller schloß die Vernehmung ab, indem sie erklärte, sie könne sich nicht erinnern, die Angeklagte gesehen oder nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederkam, weil sie über Blaudrang klagte und sich der Sache nicht mehr gewachsen fühlte. — Zeugin Frau Kaufmann Wilmann (Wilmann) hat die Angeklagte im Brauereibetrieb gesehen, sie sei früher zu Hause geblieben. — Zeugin Frau Wilmann: Die Angeklagte ist im Brauereibetrieb gesehen worden, aber nicht nachtragend. — Nächster Zeuge ist Kaufmann Orbenstein. Er teilt mit, daß die Angeklagte im Vorhause am 1. August im Brauereibetrieb niederk

